

## **Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überprüfung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen**

(beschlossen im Umlaufverfahren am 21.09.2006, geändert am 08.12.2009)

### **1. Verfahren der Überprüfung**

In Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Überwachung der Akkreditierungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG), welche durch die Agenturen erfolgen, führt der Akkreditierungsrat die folgenden Überprüfungsmaßnahmen durch. In der Regel beauftragt der Akkreditierungsrat die Geschäftsstelle der Stiftung mit der Prüfung der Verfahren und der Entscheidung auf der Basis der ihr durch die Agentur zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und ggf. nach Rücksprache mit der Agentur. Beanstandungen oder Revisionen von Akkreditierungsentscheidungen gemäß § 7 der Vereinbarungen zwischen Akkreditierungsrat und den Agenturen legt sie dem Vorstand der Stiftung zur Entscheidung vor.

#### **1.1 Stichprobenprüfung**

Der Akkreditierungsrat überprüft die von den Agenturen durchgeführten Verfahren der Programmakkreditierung stichprobenartig in vier Fällen pro Jahr und Agentur. In den Fällen, in den die Agenturen weniger als 15 Entscheidungen in der Programmakkreditierung pro Jahr erwarten, kann die Zahl per Antrag der Agentur auf zwei Verfahren der Programmakkreditierung pro Jahr reduziert werden.

Der Akkreditierungsrat überprüft pro Agentur und Jahr eins der von den Agenturen durchgeführten Verfahren der Systemakkreditierung.

Ablaufschema

1. Auswahl per Los
2. Anschreiben mit Mitteilung der ausgewählten Studiengänge und Anforderung der Verfahrensdokumentationen
3. Überprüfung der Unterlagen durch die Geschäftsstelle, eventuell Nachfragen
4. Erstellung eines Vermerks über Ergebnisse der Prüfung

5. a: keine Mängel: Agentur wird schriftlich über positives Ergebnis informiert (Ende des Verfahrens)  
b: konkrete Hinweise auf Mängel: Bitte um Stellungnahme an Agentur

**weiteres Verfahren nur bei konkreten Hinweisen auf Mängel im Verfahren**

6. Überprüfung der Stellungnahme
7. a: keine Mängel: Agentur wird schriftlich über positives Ergebnis informiert (Ende des Verfahrens)  
b: Hinweise auf Mängel: Entscheidung des Vorstands
8. Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung und der Entscheidung über mögliche Konsequenzen an die Agentur

**1.2. Anlassbezogene Überprüfung:**

Bei konkreten Hinweisen auf Mängel in der Durchführung oder Entscheidung eines Verfahrens der Programm- oder Systemakkreditierung überprüft der Akkreditierungsrat das Verfahren.

Ablaufschema

1. Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Informationen aus den Akkreditierungsmeldungen, ggfs. Anforderung weiterer geeigneter Unterlagen der Agentur
2. Vorprüfung
3. a: keine Hinweise auf Mängel im Verfahren: Mitteilung an Agentur, Ende des Überprüfungsverfahrens  
b: bei konkreten Hinweisen auf Mängel im Verfahren Mitteilung an Agentur, Anforderung der Verfahrensdokumentation

Weiter mit Schritt 3 beim Ablaufschema für die Stichprobenprüfung.

Für die Überprüfungstätigkeit werden gemäß der Gebührensatzung der Stiftung Gebühren erhoben.

## **2. Monitoring**

Außerhalb der Überprüfungstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz und daher gebührenfrei begleitet der Akkreditierungsrat pro Jahr und Agentur jeweils ein Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung durch Teilnahme an den Vor-Ort-Begehungen und der beschließenden Sitzungen des für die Akkreditierungsentscheidung zuständigen Organs der Agentur. In der Regel beauftragt er hierfür die Geschäftsstelle der Stiftung.